

- Was ist im Falle von Benachteiligungen zu tun?

Was ist im Falle von Benachteiligungen zu tun?

Benachteiligungen im Sinne des AGG sind keine "Kavaliersdelikte". Benachteiligungen im Sinne des AGG werden in unserem Unternehmen nicht geduldet.

Deshalb gehen wir jedem Einzelfall nach und werden die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Benachteiligungen oder Belästigungen können auch arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung etc.) nach sich ziehen.

Auch können Sie sich persönlich schadensersatzpflichtig und im äußersten Fall strafbar machen.

Wenn Sie sich benachteiligt fühlen, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die hierfür in unserem Unternehmen eingerichtete Beschwerdestelle.

Fördern Sie durch ihr Verhalten den diskriminierungsfreien und toleranten Umgang miteinander! Unterstützen Sie bei Bedarf Kolleginnen und Kollegen. Genauso wie Sie fair behandelt werden möchten, dürfen Sie – wie alle Kolleginnen und Kollegen – selbst niemanden benachteiligen oder belästigen!

Achten Sie also bei Bemerkungen, E-Mails und sonstigem Umgang auf korrektes Verhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Geschäftsführung



Die Beschwerdestelle befindet sich
in der Zentralverwaltung 10. Etage
Zimmer 10.03

Ansprechpartnerin ist
Frau Vahlhaus
Tel. +49 221 - 8907 2092

Kliniken der Stadt Köln gmbH
51058 Köln
info@kliniken-koeln.de

- Amsterdamer Straße
- Holweide
- Merheim



www.kliniken-koeln.de



Foto: Steinbach / Ahrens

Das geht Sie an!

Information zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz für die Beschäftigten der Kliniken der Stadt Köln gmbH

www.kliniken-koeln.de

- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Wieso betrifft mich das AGG?

Diskriminierung (im Gesetz wird dafür der Begriff „Benachteiligung“ benutzt) und Belästigung oder sexuelle Belästigung können auch im Arbeitsalltag z.B. zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden, bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, aber auch zwischen Kolleginnen und Kollegen oder durch Dritte wie Patienten, Patientinnen oder Besucher, vorkommen.

Was regelt das AGG?

Das AGG dient der Verhinderung und der Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen -

- der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- des Geschlechts
- der Religion oder der Weltanschauung
- einer Behinderung
- des Alters
- der sexuellen Identität (hiermit ist die sexuelle Ausrichtung gemeint)

Auch Belästigungen oder sexuelle Belästigungen gelten als Benachteiligung nach dem AGG. Das Gesetz regelt, welche Rechte denjenigen zustehen, die benachteiligt wurden.

- Was ist eine Benachteiligung?

Was ist eine Benachteiligung?

Eine Benachteiligung liegt dann vor, wenn jemand wegen eines der genannten Benachteiligungsmerkmale schlechter behandelt wird als andere in vergleichbarer Situation. Beispiel: Ein qualifizierter Bewerber wird allein aufgrund seines Alters nicht eingestellt.

Achtung: Nicht jede Ungleichbehandlung ist eine Diskriminierung! Es kann durchaus sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung geben. Das AGG enthält daher Ausnahmeschriften. Im Einzelfall muss genau geprüft werden, ob eine ungerechtfertigte Benachteiligung vorliegt.

Eine Belästigung oder sexuelle Belästigung stellt eine Benachteiligung im Sinne des AGG dar. Belästigung ist ein unerwünschtes Verhalten, durch das die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein von Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Beispiel: Beleidigung von ausländischen Kollegen/Kolleginnen wegen ihrer Herkunft, abwertende Äußerung über Kolleginnen und Kollegen wegen ihres Alters.

Sexuelle Belästigungen können z.B. körperliche Berührungen, anzügliche Bemerkungen, unerwünschtes Betrachten oder das Verschicken pornographischer Bilder, z.B. auch als E-Mail-Anhang, sein.

- Wo bekomme ich weitere Informationen?

Wenn Sie mehr wissen wollen

Weitere Informationen zum AGG erhalten Sie jederzeit bei der Beschwerdestelle, dem Betriebsrat und der Personalabteilung.

Sie finden den Gesetzestext auch auf den Intranetseiten der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalabteilung.

An wen kann ich mich wenden?

Die Beschwerdestelle befindet sich in der Zentralverwaltung 10. Etage, Zimmer 10.03
Ansprechpartnerin ist
Frau Vahlhaus
Tel. +49 221 - 8907 2092.

